Basel, den 10. November 1934 XXXIV. Jahrgang / No. 45

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Führende Gedanken. — Die schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1933. — Zur Uebersetzung im Detailhandel. — Eingabe zum Schutze der Genossenschaftsbewegung. — Die Konsumentenliga und die Landwirtschaft. — Volkswirtschaft. — Kurze Wirtschafts-Nachrichten. — Aus der Praxis. — Kreiskonferenzen. — Genossenschafts-Chronik. — Aus unserer Bewegung. — Schuh-Coop. — Verbandsnachrichten. — Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden. — Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Führende Gedanken

Voraussetzung für jede Erneuerung in Staat und Wirtschaft: Ein neuer Mensch.

Jede andere Wirtschaftsform, die an die Stelle der heutigen tritt, wird den gleichen Misserfolg haben, wenn es nicht vorher gelingt, einen neuen Geist in die Wirtschaft hineinzutragen.

Prof. Dr. Th. Brogle.

«Die häuslichen Verhältnisse der Menschheit sind die ersten und vorzüglichsten Verhältnisse der Natur. Daher bist Du, Vaterhaus, Grundlage aller reinen Naturbildung der Menschheit.»

* * *

«Der Geist der Wohnstube und des Vaterhauses muss nun auf weitere Kreise übertragen werden, sollen Volk und Regierung eins werden.»

* * *

«Vatersinn bildet Regenten, Brudersinn Bürger, beide erzeugen Ordnung im Hause und im Staat.»

Pestalozzi.

Die Genossenschaftsbewegung ist nicht nur eine besondere Handelsmethode; sie ist eine bestimmte Art der Lebensführung überhaupt.

Aus dem Englischen.

Fortschritt ist jede Veränderung, welche nicht nur die Herrschaft des Menschen über die Natur steigert, sondern auch seinen ethischen Gehalt stärkt.

Otto Weiss.

Was die Menschheit im Verhältnis zwischen den Rassen, Nationen, Klassen, Parteien und Individuen wieder dringend bedarf, ist: weniger Vorurteil und mehr Erkenntnis, die Bändigung der rein gefühlsmässigen Triebe durch jene nobleren Regungen, die man die geistigen zu nennen pflegt. Denn der Herr sei der Geist. Wo aber der Geist Herr ist, da ist Freiheit. Freiheit und Gerechtigkeit für alle Menschen.

«Zürcher-Post».

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1933.

Der Genossenschaftsgedanke fand in der Schweiz, wie übrigens auch in anderen Ländern, nicht auf allen Gebieten des reichverzweigten Wirtschaftslebens allgemeine Anwendung, sondern beschränkte sich, von vereinzelten Versuchen abgesehen, zur Hauptsache auf Teilgebiete der wirtschaftlichen Tätigkeit, und zwar waren es die Gebiete, auf denen einerseits besonders ausgesprochen ein Notstand empfunden wurde, anderseits aber auch, sei es nun dass ein ausländisches Beispiel vorlag oder dass eigene Wege gefunden wurden, der Gedanke Wurzel fassen konnte, dass die Möglichkeit einer Beseitigung des Notstandes durch Zusammenfassung der einzelnen schwachen Kräfte bestehe. Auf diese Weise entstanden und verbreiteten sich im vorigen und im laufenden Jahrhundert innerhalb der weniger bemittelten Bevölkerung im allgemeinen die Konsumgenossenschaften und die Krankenkassen, innerhalb der Landwirtschaft im besonderen die Milchverwertungsgenossenschaften, die Viehzuchtgenossenschaften, die Viehversicherungsgenossenschaften, die Genossenschaften für den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und als jüngster der «Standardtypen» der schweizerischen Genossenschaftsbewegung die Raiffeisenkassen.

Voraussetzung für das Entstehen aller dieser Genossenschaftsarten war das Vorhandensein eines gewissen Notstandes. Die Konsumgenossenschaften sind zur Hauptsache eine Frucht der Verarmung weiter Volksschichten in der Zeit der beginnenden Industrialisierung unseres Landes; die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung aber verdankt ihre Entstehung zur Hauptsache der grossen, mit ungeheuren Opfern verbundenen Umstellung auf einseitige Milchwirtschaft als Folge der schweren Absatzkrise in den Achtzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts.

Heute durchleben wir Zeiten, die von ähnlich revolutionierender Art sind, wie der Uebergang zur Industrie und die Konkurrenzierung der Landwirtschaft durch die überseeischen Gebiete; es liesse

sich also sehr wohl denken, dass die heutige Not wiederum zum Entstehen neuer Genossenschaftstypen bezw. zur allgemeineren Verbreitung schon vorhandener, aber nur sporadisch vertretener Genossenschaftstypen führe. Lassen sich wenigstens Ansätze zu einer derartigen Entwicklung feststellen?

Man kann darauf mit Ja und mit Nein antworten. Mit Ja insoferne als tatsächlich gewisse bisher ziemlich seltene Genossenschaftsarten grössere Verbreitung finden, mit Nein insoferne als es sich um Genossenschaften handelt, von denen nicht mit derselben Bestimmtheit behauptet werden kann, dass sie genügend durchschlagskräftig seien, wie das bei den oben angeführten Typen der Fall war, oder aber dass dem Entstehen einer grösseren Zahl derartiger Genossenschaften dadurch Grenzen gesetzt sind, dass ihr Einzugsgebiet naturgemäss grössere Teile der Schweiz umfassen muss. Wir denken hier einerseits an die Produktivgenossenschaften, anderseits an die Bauernhilfskassen. Unter den 1933 eingetragenen 178 Organisationen, die als wirkliche Genossenschaften angesprochen werden können, befinden sich nicht weniger als 15 Produktivgenossenschaften (23% des Anfangsbestandes) und 6 Bauernhilfskassen. Den neuentstandenen Produktivgenossenschaften haftet allerdings teilweise ein gewisser Wohltätigkeitscharakter an; doch ist in Betracht zu ziehen, dass auch die Konsumvereine in ihren Anfängen nicht restlos Selbsthilfeorganisationen waren, sondern der Selbsthilfecharakter vielfach erst völlig zum Durchbruch kam, als die Unterstützung der Kreise, für die die Genossenschaft nicht ein Instrument der Selbsthilfe, sondern der Hilfe für andere darstellte, nicht mehr erforderlich war. Dagegen lässt uns vorläufig noch nichts darauf schliessen, dass den neueren Produktivgenossenschaften ein besserer Erfolg beschieden sei, als den bisher sporadisch schon aufgetretenen. Die Geschichte der Produktivgenossenschaften ist, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, eine Geschichte der Misserfolge. Wir brauchen hier auf die Gründe nicht näher einzugehen, da sie schon des öfteren eingehend behandelt wurden, sondern können uns damit begnügen, der Ansicht Ausdruck zu geben, dass die Voraussetzungen für einen Erfolg heute eher ungünstiger sind denn günstiger. Eine bessere Prognose stellen wir den Bauernhilfskassen, schon weil ihnen nicht lediglich der Wunsch, einem Uebelstand zu begegnen, zugrunde liegt, sondern auch reichliche praktische Erfahrungen hinter ihnen stehen. Doch kann die Zahl dieser Kassen, wie wir schon erwähnten, aus rein technischen Gründen nicht gross werden, so dass zwar sehr wohl der Fall eintreten kann, dass sie, etwa wie die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, auf ihrem Gebiete eine bedeutsame Stellung innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft erlangen, dagegen doch nicht den Anlass zum Entstehen einer eigentlichen Bewegung bilden können.

Im ganzen wurden im Jahre 1933 344 Unternehmungen neu als Genossenschaften ins Schweiz. Handelsregister eingetragen. Wiederum ist die Zahl der Organisationen, die nicht auch Genossenschaften in wirklichem Sinne sind, sehr bedeutend. Sie erreicht nämlich mit 178 etwas mehr als die Hälfte. Gestrichen wurden anderseits 318 Genossenschaften, und davon sind wiederum 159, d. h. genau die Hälfte, der grossen Klasse der «uneigentlichen» Genossenschaften zuzurechnen.

Was zunächst die Streichungen anbetrifft, so hatten sie folgende Gründe:

	Sämtliche	Eigentliche Genossenschaften
Freiwillige Auflösung	137	83
Grund unbekannt (von Amteswegen)	64	25
Verzicht auf die Eintragung	52	31
Konkurs	46	9
Vereinigung mit einer andern Genossenschaft	8	6
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein Unternehmen von unbekannter Rechtsform	5	5
Umwandlung in einen Verein	4	—
Vereinigung mit einem Verein	1	—
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein sonstiges Unternehmen des privaten Rechts	1	—
	318	159

Der Bundesratsbeschluss über die ausserordentliche Bereinigung des Handelsregisters vom 6. Oktober, der nicht nur die Angaben über die eingetragenen Firmen auf die Höhe der Zeit, sondern eine grössere Anzahl von Firmen, die tatsächlich nicht mehr bestehen, aus dem Register zum Verschwinden bringen wird, zeigt an den Streichungen des Jahres 1933 noch keinerlei Spuren, ist doch nicht nur die Gesamtzahl der Löschungen (318 gegenüber 384), sondern auch die hier in erster Linie in Frage stehenden Löschungen von Amteswegen kleiner als 1932 (64 gegenüber 77). Auffällig gross ist wiederum die Zahl der Konkurse. Es kann naturgemäss nicht ganz unbeachtet bleiben, wenn innerhalb eines Jahres 46 Genossenschaften in Konkurs geraten. Dass es sich zum überwiegenden Teil, nämlich zu vier Fünfteln um Genossenschaften handelt, die von den Vertretern des Genossenschaftswesens nicht als solche anerkannt werden können, ändert an der unangenehmen Tatsache, dass das grosse Publikum sie als Genossenschaften schlechthin betrachtet und die von ihnen begangenen Sünden dem Genossenschaftswesen an sich ankreidet, nicht das Geringste. Gerade an diesem Fall zeigt es sich, wie sehr es Not tut, dass bald einmal ein Genossenschaftsrecht in Kraft tritt, das an die Verwendung der Rechtsform der Genossenschaft etwas strengere Anforderungen stellt, als das immer noch geltende aus dem Jahre 1881.

Dem Gründungsjahr nach gliedern sich die eingetragenen und gestrichenen Genossenschaften wie folgt:

	Eintragung.	Streichungen		Eintragung.	Streichungen
Jahr unbekannt	9	21	Uebertrag	339	237
1933	257	1	1906/10	1	42
1932	55	22	1901/05	1	13
1931	4	18	1891/1900	1	14
1926/30	9	57	1881/90	1	6
1921/25	2	21	1871/80	—	3
1916/20	2	60	1861/70	1	1
1911/15	1	37	1841/50	—	2
Uebertrag	339	237		344	318

Die Eintragungen konzentrieren sich naturgemäss auf die allerletzten Jahre, und die früheren Jahrgänge sind nur sehr schwach vertreten. Nicht ebenso selbstverständlich ist, dass die letzten Jahre auch an den Streichungen mit einer verhältnismässig grossen Zahl beteiligt sind, so 1932 mit nicht weniger als 22 und 1931 mit 18. Wir sprechen wohl kaum etwas Unerwartetes aus, wenn wir bemerken, dass auch unter diesen zusammen 40 Genossenschaften nicht weniger als 36, d. h. genau neun Zehntel, in die grosse Kategorie der uneigentlichen Genossenschaften fallen. Auch bei der ziemlich grossen Gruppe der Jahrgänge 1926 bis 1930 mit insgesamt

57 sind nur 16 als wirkliche Genossenschaften anzusprechen.

Kantone	Bestand am 1. Januar 1933	Zugang 1933		Abgang 1933		Veränderung 1933	Bestand am 31. Dez. 1933
		Eintragungen	Sitzverlegung	Streichungen	Sitzverlegung		
1. Aargau . . .	799	10	—	16	—	÷ 6	793
2. Appenzell A.-Rh.	101	—	—	6	—	÷ 6	95
3. Appenzell I.-Rh.	25	—	—	—	—	—	25
4. Baselland . .	226	3	1	5	—	÷ 1	225
5. Baselstadt . .	193	9	2	2	—	+ 9	202
6. Bern	2,195	44	—	30	2	+ 12	2,207
7. Freiburg . . .	617	8	—	17	—	÷ 9	608
8. Genf	397	5	—	34	—	÷ 29	368
9. Glarus . . .	92	2	1	3	—	—	92
10. Graubünden .	368	12	—	7	—	+ 5	373
11. Luzern . . .	562	19	—	10	—	+ 9	571
12. Neuenburg . .	167	6	—	5	—	+ 1	168
13. Nidwalden . .	27	2	—	—	—	+ 2	29
14. Obwalden . .	44	1	—	—	—	+ 1	45
15. St. Gallen . .	747	12	1	24	—	÷ 11	736
16. Schaffhausen .	89	6	—	3	—	+ 3	92
17. Schwyz . . .	135	3	—	3	—	—	135
18. Solothurn . .	422	8	—	7	—	+ 1	423
19. Thurgau . . .	443	4	—	6	—	÷ 2	441
20. Tessin . . .	165	4	—	4	—	—	165
21. Uri	34	—	—	—	—	—	34
22. Wallis	350	13	—	6	—	+ 7	357
23. Waadt . . .	1,266	14	—	27	—	÷ 13	1,253
24. Zug	101	5	—	3	—	+ 2	103
25. Zürich	2,159	154	2	96	4	+ 56	2,215
26. Sitz unbestimmt	112	—	—	4	1	÷ 5	107
Summe	**11,836**	**344**	**7**	**318**	**7**	**+ 26**	**11,862**

Unter den einzelnen Kantonen ragt hinsichtlich der Eintragungen sowohl als der Streichungen wie gewohnt Zürich hoch empor, nimmt es doch mit 154 rund 45% sämtlicher Eintragungen und mit 96 rund 30% aller Streichungen für sich allein in Beschlag. Diese führende Rolle kommt dem Kanton Zürich in erster Linie zu, weil er, d. h. vor allem die Stadt Zürich, das Paradies der Pseudogenossenschaften ist, nehmen diese doch an den 154 Eintragungen mit 108 und an den 96 Streichungen mit 69 teil. Im übrigen bemerken wir zu über den Durchschnitt einigermassen herausragenden Eintragungen oder Streichungen, soweit wir dafür eine Erklärung überhaupt finden, was folgt. Unter den 9 Neueintragungen von Baselstadt finden sich 4 uneigentliche Genossenschaften, 2 ebensolche unter den 5 neuen Genossenschaften des Kantons Zug. Die anderen 3 sind Milchverwertungsgenossenschaften, deren Gründung mit der neuen, amtlichen Regelung der Milchwirtschaft in Zusammenhang gebracht werden dürfte. Unter den 34 Streichungen des Kantons Genf sind einerseits 22 Pseudogenossenschaften, anderseits 11 Löschungen von Amteswegen und 10 Streichungen infolge freiwilligen Verzichtes auf die Eintragung.

Was die einzelnen Arten anbetrifft, haben wir auf den hervorragenden Platz, der den uneigentlichen Genossenschaften zukommt, bereits hingewiesen. Wir beschäftigten uns auch in der Einteilung schon mit den Produktivgenossenschaften (Arbeitsgenossenschaften) und den Bauernhilfskassen. Unter den Arbeitsgenossenschaften haben ihren Sitz nicht weniger als 12 im Kanton, und zwar zur Hauptsache in der Stadt Zürich, dem Laboratorium für

Arten	Bestand am 1. Januar 1933	Zugang 1933		Abgang 1933		Veränderung	Bestand am 31. Dezember 1933
		Eintragungen	Sitzverlegung	Streichungen	Sitzverlegung		
1. Arbeitsgenossenschaften	65	15	—	3	—	+ 12	77
2. Allgemeine Konsumgenossenschaften	642	6	—	4	—	+ 2	644
3. Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften	227	1	1	3	—	÷ 1	226
4. Spezialkonsumgenossenschaften	156	8	—	2	1	+ 5	161
5. Genossenschaftswirtschaften, -speisehallen usw.	141	1	1	3	—	÷ 1	140
6. Bau- und Wohngenossenschaften	261	6	—	4	—	+ 2	263
7. Wasserversorgungsgenossenschaften	427	7	—	8	—	÷ 1	426
8. Elektrizitäts- und Gasversorgungsgenossenschaften	334	2	—	13	—	÷ 11	323
9. Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften	717	3	—	10	1	÷ 8	709
10. Händler-, Handwerker- und Industrielleneinkaufsgenossenschaften	113	4	—	6	—	÷ 2	111
11. Milchverwertungsgenossenschaften	2,832	46	—	12	—	+ 34	2,866
12. Sonstige landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften .	207	6	—	7	—	÷ 1	206
13. Händler-, Handwerker- u. Industriellenverwertungsgenossenschaften	162	7	—	4	—	+ 3	165
14. Meliorationsgenossenschaften	93	1	—	7	—	÷ 6	87
15. Viehzuchtgenossenschaften	1,452	12	—	28	—	÷ 16	1,436
16. Nutzungsgenossenschaften	359	8	—	5	—	+ 3	362
17. Weidegenossenschaften	84	—	—	1	—	÷ 1	83
18. Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften	8	1	—	—	—	+ 1	9
19. Raiffeisenkassengenossenschaften	593	19	—	1	—	+ 18	611
20. Sonstige Leihgenossenschaften	17	12	—	—	—	+ 12	29
21. Spargenossenschaften	43	2	—	4	—	÷ 2	41
22. Sparkassengenossenschaften	105	1	—	—	—	+ 1	106
23. Lebensversicherungs- und Pensionskassengenossenschaften	130	2	—	4	—	÷ 2	128
24. Kranken- und Sterbekassengenossenschaften	510	6	—	27	—	÷ 21	489
25. Viehversicherungsgenossenschaften	70	—	—	—	—	—	70
26. Sonstige Vermögensversicherungsgenossenschaften	11	—	—	—	—	—	11
27. Vermögenswertversicherungsgenossenschaften	86	2	—	3	—	÷ 1	85
28. Sonstige Genossenschaften	1,991	166	1	159	1	+ 7	1,998
Summe	**11,836**	**344**	**3**	**318**	**3**	**+ 26**	**11,862**

wirtschaftliche Experimente par excellence. Im weiteren sind 8 — von den insgesamt 15 — Gründungen von oder auch für Stellenlose oder Gebrechliche, also mehr oder weniger Wohlfahrtsunternehmungen. Die Bauernhilfskassen erstrecken sich auf je einen Kanton. 6 weitere, mehr oder weniger neuartige Versuche auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Kreditbeschaffung und -gewährung figurieren mit den Bauernhilfskassen ebenfalls in der Gruppe «Sonstige Kreditgenossenschaften». Von den 8 neuen Spezialkonsumgenossenschaften befassen sich 7 mit Buchhandels- oder Verlagstätigkeit, teilweise Gründungen der im allgemeinen wenig genossenschaftsfreundlichen «neuen Richtungen». 5 der 7 Verwertungsgenossenschaften von Händlern, Handwerkern und Industriellen sind Baugenossenschaften von Handwerkern. Unter den gestrichenen Genossenschaften verdienen neben den Pseudogenossenschaften Erwähnung die 27 Kranken- und Sterbekassen. Bei diesen ist in 16 Fällen die Löschung auf freiwilligen Verzicht und in 7 Fällen auf Fusion zurückzuführen, so dass als eigentlich von der Bildfläche verschwundene Organisationen dieser Art nur 4 in Betracht fallen. (Schluss folgt.)

Zur Uebersetzung im Detailhandel.

Vor einiger Zeit (s. «Schweiz. Konsum-Verein» No. 40) haben wir von einer Genfer Untersuchung berichtet, die ein erschreckend starkes Ansteigen der Detailläden in den Jahren 1929—1934 ergeben hatte. Mit Spannung erwarten wir nun das Ergebnis der Erhebungen in Zürich. Von seiten der Konsumgenossenschaften wurde schon seit langem auf die Uebersetzung im Detailhandel als einer der bedeutendsten Ursachen der in diesem Berufszweige sich geltend machenden Schwierigkeiten hingewiesen. Ein erfreuliches Zeichen ist, dass in Detaillistenkreisen diese Einsicht auch an Boden gewinnt. Wenn es in der «Schweizerischen Metzger-Zeitung» heisst, dass auf Grund der Untersuchung den Genfer Detaillisten die Augen über «die wahre Ursache des Rückganges ihres Umsatzes» aufgegangen sind, und dass man noch in manchem Kanton «unfehlbar das gleiche wirtschaftliche Bild» gewinnen könnte, so deutet das doch daraufhin, dass man den Kern des Uebels zu erkennen beginnt. Es ist jetzt nur noch zu hoffen, dass man endlich einmal aufhört, die Konsumvereine als die Wurzel des Uebels zu bezeichnen. Nachdem die offiziellen Erhebungen eindeutig ergeben haben, dass die Schwierigkeiten irgendwo anders beginnen und behoben werden müssen, können die Angriffe auf die Genossenschaften nur als hilflose und unehrliche Ablenkungsmanöver bezeichnet werden.

Da die Stellungnahme der «Metzger-Zeitung» allgemeines Interesse verdient, wiederholen wir im folgenden einige wichtige Stellen des unter dem Titel »Ungesunde Vermehrung der Einzelhandelsgeschäfte» erschienenen Aufsatzes über die Genfer Erhebung (Sperrungen von uns):

«Es muss eine Zeitung, die auch den Einzelhandel vertritt, förmlich reizen, zu dieser kleinen Statistik aus dem westlichen Zipfel der Schweiz einige allgemeine Betrachtungen anzustellen. Der Kanton Genf hat da mit seinen Erhebungen, die dazu dienen sollten, der Begründung der «Klagen des Detailhandels, im besondern desjenigen des Lebensmittelgewerbes, über ständige Verschärfung der Konkurrenz» nachzugehen, in Verhältnisse hineingezündet, die ja im Land herum längst als beängstigend und drückend empfunden werden. Viele der Kleinhändler in Genf werden selbst erstaunt gewesen sein, nachdem sie das Ergebnis der behördlichen Untersuchung schwarz auf weiss vor sich hatten. Die Augen sind ihnen unter Umständen erst jetzt aufgegangen über die wahre Ursache des Rückganges ihres Umsatzes, und sie werden einiges Verständnis bekommen für den rücksichtslosen Wettbewerb, der bei diesen Zuständen mehr und mehr überhand nehmen muss. Man könnte gewiss noch in manchem Kanton Erhebungen anstellen und würde unfehlbar das gleiche wirtschaftliche Bild gewinnen können. Uebrigens ist nunmehr eine ähnliche Untersuchung im Kanton Zürich im Gange. Andere volksreiche Kantone werden nachfolgen, um für die sich beim Einzelhandel immer stärker anbahnenden Gesundungsbestrebungen eine feste Grundlage zu bekommen.

Kürzlich ist in einer Besprechung in Zürich, als auch solche Fragen zur Beratung standen und Auswege gesucht wurden, darauf hingewiesen worden, dass in unmittelbarer Nähe unseres Metzgersekretariates in Zürich, vom Kreuzplatz bis zum Hegibachplatz, also in einem kurzen Strassenzug von einigen hundert Metern, heute gegen 40 Einzelhandelsgeschäfte bestehen. In jedem neuen Haus an dieser Strasse, das in den letzten Jahren einem alten Wohnhaus Platz machen musste, wurden im Erdgeschoss Läden eingerichtet. Die Inhaber wollen und müssen von der Einwohnerschaft der nächsten Umgebung ihr Leben fristen. Der alt eingesessene Kleinhandel, der sich schlecht und recht durchbrachte, spürt diese wachsende Konkurrenz längst in allen Gliedern und sieht zusehends mehr, dass etwas nicht mehr stimmt. Zum Glück ist es noch nicht in jedem Gewerbe gleich, aber allen droht heute die Gefahr der Uebersetzung und Ueberfüllung.

In den Zeitungen der Berufsverbände ertönt der Ruf nach Eindämmung der Lehrlingsausbildung. Wie eigenartig: kaum ist die lange genug geforderte bessere Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in einem Bundesgesetz verwirklicht, da macht sich in der heutigen, wirtschaftlich durcheinandergewirbelten Zeit ein anderes Uebel bemerkbar, ein Zuviel der Lehrlinge! Nehmen wir das Metzgereigewerbe als Beispiel. Die Zahl der Lehrlinge ist innerhalb von zwei Jahrzehnten, am Bedürfnis gemessen, unheimlich angeschwollen; sie hat sich seit 1913 weit mehr als verdoppelt. Fast in jedem Jahresbericht in dem letzten halben Dutzend Jahre hat unser Verbandssekretär, dem das Lehrlingswesen immer besonders am Herzen lag, laut und vernehmlich, ja oft mit heimlich geballter Faust, auf beginnende ungesunde Erscheinungen hingewiesen. Erst letzthin haben wir vernommen, dass im zweiten Vierteljahr 1934 192 Verbandsbücher ausgestellt worden sind, womit natürlich noch nicht alle Metzgerlehrlinge im Lande gezählt sind. Bei der Betriebszählung im Jahre 1929 ergab sich, dass die Metzgerlehrlinge 12 Prozent der Betriebsinhaber ausmachten. Das ist zwar noch nicht der höchste

Prozentsatz; im Bäckergewerbe machen sie z. B. 20 Prozent, in der Bau- und Möbelschreinerei 17 Prozent aus. Nun hat der Verband schweiz. Metzgermeister stark einschränkende und an sich gewiss sehr kluge Bestimmungen aufgestellt, so dass er künftig der übermässigen Lehrlingszüchterei wird Einhalt geblieben können.»

Diese ernsthaften Bestrebungen verdienen Achtung. Sie treffen das Richtige. Nicht gelöst ist damit jedoch die Schaffung neuer Betätigungsmöglichkeiten für unsere Jungmannschaft. Dies ist aber Aufgabe des Staates, d. h. einer gesamteidgenössischen Regelung. Auf alle Fälle wird die Verhinderung der Lehrlingszüchterei das weitere Versinken von sog. Mittelstandsexistenzen in das Proletariat aufhalten und damit auch eine der grössten Schwierigkeiten des bestehenden Kleinhandels und Gewerbes beheben.

Eingabe zum Schutze der Genossenschaftsbewegung.

Die «Schweiz. Bauernzeitung» schreibt: «Die Eingabe zugunsten der Genossenschaften, für die auch bei den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften Unterschriften gesammelt worden sind, wurde von 567,138 Genossenschaftern und Genossenschafterinnen unterzeichnet. Dieses starke Bekenntnis zum Genossenschaftsgedanken darf in dieser Zeit der Auflösung und der Zerfahrenheit als ein besonders erfreuliches Symptom des gesunden Schweizersinnes bezeichnet werden. Wir hoffen, dass die Eingabe ihren Zweck, den Genossenschaften zu ihrem Rechte zu verhelfen, erreichen wird und die Behörden sich ihrer namentlich erinnern werden bei der Beschlussfassung über die Weiterführung des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften, sowie bei der Durchführung des Kompensationsverkehrs.»

Die Konsumentenliga und die Landwirtschaft.

Den generellen und damit ungerechtfertigten Vorwürfen gegenüber der Landwirtschaft von Dr. Bächi, dem offiziellen Sprecher der Konsumentenliga, anlässlich der Versammlung vom 10. Oktober in Zürich, anwortet das «Schweizerische Zentralblatt für Milchwirtschaft» u. a.:

«Wir müssen nun aber auch Stellung nehmen zu den herabwürdigenden Ausführungen von Dr. Bächi gegenüber dem landwirtschaftlichen Verbandswesen. Weiss er, weshalb die Milchverbände entstanden sind? Weiss er, wie schwer es früher hielt, dem Bauer auf dem Milchmarkte ein Mitbestimmungsrecht bei der Preisgestaltung zu sichern? Weiss er, weshalb die Emmental-A.-G., weshalb die Käseunion entstanden sind? Jedenfalls nicht, denn sonst müsste er objektiver über diese Organisationen urteilen und müsste als Akademiker ihre grosse volkswirtschaftliche Bedeutung anerkennen und gestehen, dass ihre Vorteile denn doch weit über ihren Nachteilen stehen. Nachteile aber gibt es in jeder Organisation; jedenfalls wird auch die schweizerische Konsumentenliga davon nicht verschont bleiben! Grundsätzlich müssen wir ferner hervorheben, dass der Klein- und Mittelbauernstand aller Staaten in den letzten Jahrzehnten der grosskapitalistischen Entwicklung in Europa nur auf der Grundlage der Selbsthilfeorganisationen — den Genossenschaften — sich behaupten konnte. Wenden wir den Blick doch wohin wir wollen, überall erhärtet sich die gleiche Tatsache. Besonders ausgeprägt aber kommt sie in der dänischen und auch in der schweizerischen Landwirtschaft zur Geltung. Und wenn man der Landwirtschaft immer vorwirft, sie stütze sich zu sehr auf Subventionen, sie müsse mehr die Selbsthilfe walten lassen, dann macht es sich besonders nett, wenn gleiche Sprecher im nämlichen Atemzuge über die wichtigsten bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen als von schlimmen Verbänden für die Konsumenten sprechen. Mit einer solchen Logik kommen wir nicht mehr aus! Seien wir froh, dass der Bauernstand diese Verbände hat. Während und nach dem Kriege haben sie der ganzen Volkswirtschaft grosse Dienste geleistet. Und bei der modernen Marktbearbeitung haben sie sich in Zusammenarbeit mit Konsumentenorganisationen als äusserst wertvoll erwiesen. Die Verbesserung dieser Zusammenarbeit muss unser Ziel sein, nicht aber die Schaffung neuer, unfruchtbarer Gegensätze zwischen Produzent und Konsument, zwischen Stadt und Land.»

Volkswirtschaft

Berufsständische Ordnung.

(Korrespondenz.)

Immer lauter verlangt der schweizerische Mittelstand nach der Aufhebung der Handels- und Gewerbefreiheit und der Einführung der sogenannten berufsständischen Ordnung. Wenn man diese berufsständische Ordnung auch als sogenannte korporative Ordnung bezeichnet, so muss man diesen vom Mittelstand erstrebten Korporatismus von gewissen in der Westschweiz bestehenden korporativen Verbänden wohl unterscheiden. Diese westschweizerischen Berufsverbände erstreben nichts weiteres als die Ueberbrückung des Gegensatzes von Arbeiter und Arbeitgeber durch freiwilliges Zusammenwirken und sind damit fast das Gegenteil dessen, was in der deutschen Schweiz als korporative Ordnung bezeichnet wird. Denn die Neuerung, auf die es unserem gewerblichen und handeltreibenden Mittelstand ankommt, ist der Zwang.

Eine freiwillige berufsständische Ordnung der Wirtschaft haben wir bereits in den zahllosen Organisationen und Vereinigungen jedes Berufes und jeder Wirtschaftsgruppe. Aber diesen Berufsverbänden fehlt die Möglichkeit, ihre Mitglieder zu zwingen, zum mindesten sind dieser Möglichkeit sehr enge Grenzen gezogen. Nun sollen nach dem sogenannten St. Galler Entwurf des Nationalrates Schirmer, des Präsidenten des Schweiz. Gewerbeverbandes, die Berufsvereinigungen das Recht erhalten, für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse zu fassen, die für sie ebenso zwingend sein sollen wie die vom Staat erlassenen Gesetze. Was man mit dieser Verbindlichkeitserklärung der Verbandsbeschlüsse bezweckt, ist kein Geheimnis. Man hofft damit die Konkurrenz so weit einzuschränken, dass

der Mehrzahl der berufstätigen Mittelständler ein besseres Auskommen gesichert ist.

Das schweizerische Volk darf sich aber nicht darüber täuschen, dass mit dieser harmlos aussehenden Verbindlichkeits-Erklärung der Verbandsbeschlüsse das Zunftwesen praktisch wieder da ist und der vor hundert Jahren ausgekehrte Zunftgeist wieder aufleben würde. Dieser Zunftgeist ist noch in solch fataler Erinnerung, dass schon das blosse Wort Widerwillen erweckt und dass man sich für die Zukunft nichts gutes davon versprechen mag. Doch darf man davon absehen, den Prophezeihungen unserer Mittelständler gegenteilige Prophezeihungen entgegenzusetzen. Da sie die Vergangenheit wieder zum Leben erwecken wollen, darf man sich diese Vergangenheit wohl zunächst genauer ansehen und zwar ohne die romantische Brille, die unsere Mittelständler bei Betrachtung der Vergangenheit gern aufzusetzen pflegen.

In seinem noch heute lesenswerten Buche über die Entstehung der Volkswirtschaft hat der verstorbene Professor Bücher mit der romantischen Vorstellung vom blühenden und wohlhabenden Mittelstand in der Zunftzeit gründlich aufgeräumt. Er hat an Hand der noch vorhandenen Akten aus jener Zeit den Nachweis geführt, dass die grosse Mehrzahl, zumeist sogar vier Fünftel der damaligen selbständigen Handwerksmeister nicht einen Gesellen oder auch nur einen Lehrling beschäftigen konnten. Mit anderen Worten: die grosse Mehrzahl der Angehörigen des vermeintlich blühenden Mittelstandes der Zunftzeit waren kleine Krauterer, die sich meistens durch allerlei Nebengeschäfte, Landwirtschaft und Kleinhandel, kümmerlich über Wasser hielten. Sie hatten meistens auch nur sehr beschränkte Berufskenntnisse und Fertigkeiten, und je weniger Selbstvertrauen sie in ihre eigene Leistungsfähigkeit setzen konnten, desto mehr suchten sie sich durch Unterdrückung jeder Konkurrenz ein Monopol zu sichern. Der erste mechanische Webstuhl wurde in Deutschland erfunden, aber der Erfinder dieses Webstuhls, selber ein Webermeister, wurde von seinen Kollegen dafür vom Leben zum Tode befördert, weil sie fürchteten, dass ihnen der mechanische Webstuhl eine unüberwindliche Konkurrenz machen würde.

Zum Glück für die Konsumenten jener Zeit hatte das Zunfthandwerk beständig mit einer illegalen Konkurrenz zu kämpfen, die sich gar nicht unterdrücken liess. Wer einen Lieferanten fand, der ihn billiger oder besser bediente als der legale Zunftmeister, der hütete sich natürlich, diesen Lieferanten zu denunzieren. Mit der Verbilligung des Verkehrs wurde das Zunftmonopol vollends unhaltbar. Wenn die Schneider am einen Ort zu teuer waren, konnte man mit Leichtigkeit in die nächste Stadt fahren und sich dort billigere Kleidung kaufen. Dadurch bekam schliesslich das Privileg der Zunftmeister so viele Löcher, dass es für sie selber wertlos wurde. Als es schliesslich aufgehoben und durch die Handels- und Gewerbefreiheit ersetzt wurde, waren die Handwerker und Gewerbetreibenden selber damit einverstanden, und es rührte sich keine Hand zu seiner Verteidigung.

Es ist nicht einzusehen, warum es heute anders kommen sollte. Es würde heute wohl noch schwerer sein als früher, die in der Verbindlichkeitserklärung der Berufsverbände versteckte Wiederbelebung des Zunftwesens in der Praxis durchzusetzen. Sehr wahrscheinlich würde der Versuch das gleiche Ende nehmen wie das Alkoholverbot in Amerika, das heisst, sich trotz aller Zwängerei als unmöglich herausstellen. Das schweizerische Volk wäre dann um eine Erfahrung reicher, aber an Frieden und Wohlstand ärmer als vorher.

Kurze Wirtschafts-Nachrichten

Das Filialverbot. Der Bundesrat hat den Rekurs eines Zürcher Metzgermeisters betr. Eröffnung eines Ladens abgewiesen. Grund: In der Nähe der neuen Filiale befinden sich bereits vier neue Metzgereien; das Quartier ist auch in der Hauptsache bereits überbaut. — Weiter wurde ein Wiedererwägungsantrag des Konsumvereins Zürich betr. Eröffnung eines Ladens abgewiesen. — Gleich ging es der Firma Nordmann-Bloch & Cie. in Freiburg mit der beabsichtigten Erweiterung ihrer Warenhausfiliale in Langnau. Schadens- und Bedürfnisfrage waren in diesem Falle zu verneinen. — Auch die Firma A. Frey, Kleiderfabriken A.-G. in Wangen bei Olten, musste sich betr. Verlegung ihrer bisherigen Verkaufsablage in ein grösseres Lokal an besserer Geschäftslage in Zug mit einem abschlägigen Entscheid des Bundesrates zufrieden geben. Die Vorbereitungen gingen nicht auf längere Zeit zurück, und ein Bedürfnis konnte nicht nachgewiesen werden.

Kursgarantie für englische Feriengäste. Die Hoteliers von Adelboden haben beschlossen, das englische Pfund zum Kurse von 16 Franken in Zahlung zu nehmen.

Aus dem Bericht der Alkoholverwaltung. Vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934, d. h. während der bisherigen Dauer des neuen Regimes, beträgt der Reingewinn 4 Millionen. Der Verkauf an Trinkware und die Einnahmen an Monopolgebühren sind wegen der Grösse der alten Branntweinvorräte gering gewesen. Trotzdem sind die guten volkshygienischen und wirtschaftlichen Auswirkungen des neuen Regimes anzuerkennen.

Milch-Eiweiss-Brot. In Deutschland wird die Einführung des «Milch-Eiweiss-Brotes», des deutschen Kraftbrotes, zum 1. November 1934 angekündigt, das als Spezialbrot überall neben dem ortsüblichen Brot zu haben sein soll. Dieses Brot soll 2½ % pulverisierter entrahmter Milch oder 1¼ % Nähr-Kasein enthalten. Der Zweck der Herstellung dieses Brotes besteht in der Steigerung des Absatzes von Magermilch, die anderweitig nicht in genügendem Ausmasse unterzubringen ist, so dass diese Massnahme eine neue Hilfe für die Landwirtschaft bedeutet. Welches Ausmass sie haben wird, hängt natürlich davon ab, wie sich der Verbrauch dieses Spezialbrotes stellt, der zweifellos durch eine rege Propaganda unterstützt werden wird. Wie gemeldet wird, sind bereits 18,000 Anträge auf Zulassung zum Backen des neuen Brotes eingegangen. Der Preis soll höchstens 1 Pfennig pro Pfund höher als der des ortsüblichen Normalbrotes sein, der in Deutschland durchschnittlich zwischen 30 und 35 Pfennig je kg liegt, in München und Augsburg aber 40 Pfennig beträgt. «N. Z. Z.»

Aus der Praxis

Aus einer genossenschaftlichen Lehrstunde.

Auf der Lokalseite einer unserer Verbandsgenossenschaften finden wir im «Gen. Volksblatt» u. a. die nachfolgende Publikation:

Unsere Mitglieder waren noch selten so treu zur Genossenschaft gestanden wie im abgelaufenen Geschäftsjahr. Im Durchschnitt hatte jedes Mitglied für Fr. 40.— mehr Waren bezogen als letztes Jahr. Die vermehrte Treue hat sich aber für jeden einzelnen reichlich gelohnt, denn der **Gewinnanteil** (!) der Mitglieder ist jedenfalls ansehnlich gestiegen.

Ausbezahlte Rückvergütung:	1932	Fr. 39,554.—
	1933	» 46,000.—
	1934	» 51,500.—

Der **Gewinnanteil** (!) der Mitglieder hat sich also innert zwei Jahren um Fr. 12,000.— erhöht. Nirgends wird Treue so gut belohnt wie in der Genossenschaft. Je mehr sie den eigenen Betrieb berücksichtigen, umso grösser sind die Vorteile, die Ihnen geboten werden können. Rechnen Sie täglich,

welchen Betrag Sie durch Einkauf beim Selbsthilfewerk der Genossenschaft einsparen, und Sie werden feststellen, dass die Genossenschaft ein unentbehrlicher Helfer in der Krise ist.» («Gewinnanteil» beide Mal von uns hervorgehoben. Die Red.)

Wir freuen uns mit unserer Verbandsgenossenschaft aufrichtig über den wirklich schönen Erfolg und die geschickte Art, wie dieser propagandistisch auszuwerten versucht wird.

Aber wie ein kalter Schauer kam es über uns, als wir an zwei Stellen auf die unglückliche Ausdrucksweise «Gewinnanteil» stiessen.

Wenn wir so offenkundig mit dem Wörtlein «Gewinn» um uns werfen, dann dürfen wir uns gar nicht so sehr wundern darüber, dass die Steuerbehörden uns als Erwerbsbetriebe und nicht als Wirtschaftsgenossenschaften taxieren.

Erheben wir Anspruch darauf, als das zu gelten, was wir wirklich sind, dann müssen wir uns auch davor hüten, in unseren Kundgebungen uns einer ungenossenschaftlichen Ausdrucksweise zu bedienen.

Im «Genossenschaftlichen Seminar» führen wir über den Wesensunterschied von Genossenschaft und Erwerbsbetrieb ungefähr das Folgende aus:

Konsumgenossenschaften, die Güter einkaufen, um sie an ihre Mitglieder abzugeben, treiben auch Handel. Zwischen der Handelstätigkeit des privaten Kaufmannes und der Konsumgenossenschaft besteht jedoch ein grundsätzlicher Unterschied.

So ähnlich der Betrieb der Konsumgenossenschaft rein äusserlich genommen dem der Privathändler sein mag, so grundverschieden sind beide in ihrem Wesen.

Der Händler kauft ein und «verkauft» teurer an den Kunden. Da der Handel sein Gewerbe ist, muss er bewusst Gewinn am Warenpreis zu erwerben suchen.

Der Händler treibt Erwerbshandel.

Die Konsumgenossenschaft dagegen schaltet den Gewinn am Warenpreis bewusst aus.

Wie geht das nun vor sich?

Die Konsumgenossenschaft kauft wohl ein; aber sie verkauft nicht Waren, sondern sie verteilt Güter unter ihre Mitglieder.

Verteilen bedeutet natürlich nicht etwa schenken, aber auch nicht verdienen.

Die Güterabgabe in der Verteilungsstelle der Konsumgenossenschaft ist kein Warenverkauf an Kunden, sondern Güterabgabe an die Mitglieder, die kraft ihres Beitrittes zur Konsumgenossenschaft ihre Bedarfsartikel gewissermassen voraus bestellt und vermittelst ihres Anteilscheines bereits bezahlt haben. Die Barzahlung der in Empfang genommenen Güter hat lediglich den Zweck, das vorgeschossene Betriebskapital (Anteile) stets intakt zu erhalten.

Da die Konsumgenossenschaften zu üblichen Tagespreisen ihre Güter unter die Mitglieder verteilen, ergibt sich normalerweise am Ende des Betriebsjahres ein Ertrag, gleich Ueberschuss, der, nach Abzug der Spesen und Dotierung des Reservefonds, nach Massgabe ihrer Bezüge unter die Mitglieder rückerstattet wird.

Rückerstattung oder Rückvergütung eines zu viel bezahlten Betrages ist nie Gewinn. Rückerstattung ist Ersparnis. Wir nennen die Rückvergütung daher eine Ausgabenersparnis!

Der Genossenschaftshandel, der den Profit am Warenpreise ausschaltet, ist somit kein Erwerbshandel, sondern «sozialer Handel».

Wenn wir vorerwähnte Einsendung zur Korrektur einer Seminarklasse unterbreiten würden, müssten wir die nachfolgende Richtigstellung erhalten:

Unsere Mitglieder waren noch selten so treu zur Genossenschaft gestanden wie im abgelaufenen (Geschäftsjahr) Betriebsjahr. Im Durchschnitt hatte jedes Mitglied für Fr. 40.— mehr (Waren) Güter bezogen als letztes Jahr. Die vermehrte Treue hat sich aber für jeden einzelnen reichlich gelohnt, denn der (Gewinnanteil) Ueberschussanteil der Mitglieder ist ebenfalls ansehnlich gestiegen.

Ausbezahlte Rückvergütungen:

1932	Fr. 39,554.—
1933	» 46,000.—
1934	» 51,500.—

Der (Gewinnanteil) Ueberschussanteil der Mitglieder hat sich also innert zwei Jahren um Franken 12,000.— erhöht. Nirgends wird Treue so gut belohnt wie in der Genossenschaft. — Je mehr Sie den eigenen Betrieb berücksichtigen, umso grösser sind die Vorteile, die Ihnen geboten werden können. — Rechnen Sie täglich, welchen Betrag Sie durch Einkauf beim Selbsthilfewerk der Genossenschaft einsparen, und Sie werden feststellen, dass die Genossenschaft ein unentbehrlicher Helfer in der Krise ist.

* * *

Wir hoffen, dieses kleine Schulbeispiel werde dazu beitragen, dass unsere Vereinsverwaltungen auf die Diktion bei Publikationen im «Genossenschaftlichen Volksblatt» in Zukunft etwas mehr Sorgfalt verwenden werden.

Kreiskonferenzen

Herbstkonferenz des Kreises VII. Ein dichter Nebel deckte See und Landschaft, als Sonntag, den 21. Oktober 1934, die Abgeordneten der Vereine aus den Kantonen Zürich und Schaffhausen in den Gasthof zur «Krone» nach Uetikon pilgerten, um an der Herbstkonferenz teilzunehmen. 36 Vereine waren durch 110 Delegierte und Gäste vertreten. Als die stattliche Tagung durch Präsident H. Schlatter eröffnet wurde, hatte sich der Nebel gelichtet, und herrlicher Sonnenschein flutete in den Saal hinein. Sein Willkommgruss galt in erster Linie dem Vertreter des V. S. K., den Abgeordneten der M. S. K. und des K. F. S.

Eine reichhaltige Geschäftsliste wartete der Abwicklung. Der Vorsitzende teilte mit, dass für Verkäuferinnenkurse bis jetzt Fr. 1350.— und für die Unterschriftensammlung Fr. 1300.— von der Kreiskasse ausgegeben wurden. Über den Stand des in Beratung stehenden Gesetzes betreffend das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken im Kt. Zürich referiert J. Flach, alt Konsumverwalter von Winterthur. Dieses Gesetz berührt wichtige Interessen der Konsumgenossenschaften. Der Kreisverband nahm rechtzeitig Stellung zu der neuen Vorlage und beschloss am 21. November 1932, eine Reihe von Begehren zu stellen. Das geschah durch eine Eingabe vom 1. Dezember gleichen Jahres. Die vorberatende kantonsrätliche Kommission hat von unsern Wünschen nur zwei berücksichtigt, Die eine Aus-

nahme betrifft die Reduktion der sehr hoch vorgesehenen Gebühr für den sog. Mittelverkauf (§ 66) und die andere die Ausmerzung des Wirtshausverbotes auf Klein- und Mittelverkaufsstellen (§ 87). In einer zweiten Eingabe vom 15. Oktober 1934 an die Mitglieder des Kantonsrates beschränkten wir uns auf zwei Begehren: 1. dass die Bedürfnisklausel für den Kleinverkauf von Wein, Most und Bier nicht aufgenommen werde. Solange der Genuss dieser Getränke landesüblich ist, sollen die Genossenschaften das Recht haben, sie ihren Mitgliedern zu bescheidenen Preisen zu vermitteln. Es ist ein Widerspruch, wenn der Staat auf der einen Seite den Obst- und Weinbau fördert, anderseits aber den Absatz ungebührlich durch Einschränkungen des Verkaufes und hohe Abgaben erschwert. Sollte der Bedürfnisartikel dennoch beibehalten werden, so ist eine sichernde Bestimmung aufzunehmen, dass bei der Verteilung der Kleinverkaufsstellen die Konsumgenossenschaften im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zur Zahl der Haushaltungen in der Gemeinde berücksichtigt werden müssen.

2. Das Maximum der Taxe für eine Kleinverkaufsstelle sollte Fr. 400.— nicht überschreiten.

Der Kampf gegen die Kleinverkaufsstellen ist energisch; nicht weniger als 26 Eingaben an die Behörden befassen sich damit. Wenn die Genossenschaften die landesüblichen Getränke auch weiterhin vermitteln wollen, so tun sie dies aus Interesse für die Mitglieder. Der Kampf gegen den Alkoholismus muss auf anderm Wege geführt werden; nicht durch fiskalische und polizeiliche Massnahmen kann dies mit Erfolg geschehen, sondern durch Aufklärung und Erziehung. Wir vermitteln Süssmost und Mineralwasser schon lange. In Winterthur stellt der Konsumverein bei einem Neubau den Arbeitern Tee zur Verfügung. Auch für die Besserstellung des Wirtschaftspersonals treten wir ein. Einmütig genehmigte die Versammlung die Schritte des Kreisvorstandes und bevollmächtigte ihn, alles zu tun, um die Interessen unserer Mitglieder vernünftig zu wahren.

Im Kt. Zürich wird auch das Gesetz über das Ausverkaufswesen in Revision gezogen. Hierüber referiert Redaktor F. Heeb (Zürich), Mitglied der vorberatenden Kommission. Die Mittelstandsbewegung verlangt eine weitgehende Beschränkung der Ausverkäufe. Da auch im Bunde ein Gesetz betreffend den unlautern Wettbewerb vorbereitet wird, sind die Arbeiten zur kantonalen Vorlage einstweilen ausgesetzt worden. Das eidgenössische Gesetz sieht höhere Gebühren für Ausverkäufe vor, und die Heranziehung der Berufsverbände zur Mitarbeit bei dessen Handhabung. Die Genossenschaften tun gut, die gesetzgeberischen Arbeiten auf diesem Gebiete aufmerksam zu verfolgen. Das betont auch Dr. O. Schär. Heute vermitteln die Konsumvereine nicht nur Lebensmittel, sondern auch Schuhe, Stoffe, Haushaltartikel u. dgl. Soweit es den Verkauf an ihre Mitglieder anbetrifft, sollten die Genossenschaften nicht eingeschränkt und gehemmt werden. Wegen Abgabe doppelter Rückvergütung sind schon viele Verwaltungen gebüsst worden. In den Kantonen Bern, Appenzell und Graubünden wird dies gestattet; auch in Basel, Solothurn und Aargau unterliegt diese Abgabe nicht dem Ausverkaufsgesetz. Unser Bestreben geht dahin, dass sowohl im Bundesgesetz als in den kantonalen Vorschriften die Bestimmung aufgenommen wird, dass alle Vergünstigungen, die die Genossenschaften ihren Mitgliedern gewähren, nicht unter das Ausverkaufsgesetz fallen. Von der eidgenössischen Vorlage erhält man den Eindruck, dass sie die Interessen der Kaufleute fördert, die der Konsumenten dagegen beeinträchtigt. Niemals anerkennen wir ein absolutes Recht des Handels auf die Kundschaft. Die Migros mit ihrer marktschreierischen Propaganda hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Gesetzesentwurf über den unlautern Wettbewerb in der Eidgenossenschaft verschärft wurde. Der V. S. K. wird die gesetzgeberischen Arbeiten genau verfolgen und den Standpunkt der Genossenschaften bekannt geben. Handels- und Gewerbefreiheit sollen nicht eingeschränkt werden. Das Ausverkaufswesen hat allerdings Formen angenommen, die auch von den Genossenschaften nicht gebilligt werden können.

Über die geplante Statutenrevision des V. S. K. orientiert Dr. O. Schär, Präsident der Verwaltungskommission. In dieser Hinsicht ist eine Reihe von Vorarbeiten schon vorangegangen. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung von Interlaken und Luzern sind wegbereitend; die Kontingentierung der Einfuhr hat neue Verhältnisse geschaffen, und die verschärfte Konkurrenz zwingt zu engerm Zusammenschluss. Die Revisionsvorschläge betreffen die Neutralität, die Abgrenzung des Wirtschaftsgebietes der einzelnen Vereine, die Warenbezugspflicht, die obligatorische Revision, die Pflichtabonnemente der Vereine für das Presse-Organ des Verbandes, Ausrichtung regelmässiger Beiträge an das Genossenschaftliche Seminar, die Vertretung der Verbandsvereine an der Delegiertenversammlung, die Zahl der Aufsichtsräte und die Regelung des Beitragsverhältnisses des Verbandes an die Kreiskassen, die Amtsdauer des Aufsichtsrates und die Neuumschreibung der Rechte des Aufsichtsrates und der Delegiertenversammlung.

Die vorgesehenen Neuerungen werden einzeln besprochen; eine Abstimmung soll nicht stattfinden. Die Verwaltungskommission möchte nur die Meinungen der Kreisverbände kennen lernen. Bereits liegt eine Eingabe des Kreises IIIa vor, die sich mit der Wahlart des Aufsichtsrates befasst.

Namens des Kreisvorstandes VII begründet J. Flach den Standpunkt dieser Körperschaft.

§ 2 sollte lauten:

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral; dagegen wird er zu wirtschaftspolitischen Fragen Stellung nehmen, wenn dadurch die Einheit und die Einigkeit innerhalb des Verbandes oder die Entwicklungsmöglichkeit der Verbandsvereine nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 sollte in alinea b enthalten, was schon die Delegiertenversammlung in Interlaken beschlossen hat. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, den Bedarf an Waren, die der V. S. K. zu liefern imstande ist, ausschliesslich durch den Verband zu decken, sofern derselbe die Waren in den entsprechenden Qualitäten und zu gleichen Bedingungen wie die Konkurrenz liefern kann. Ferner sollte die Einheitlichkeit der Verbandspresse auch dadurch erreicht werden, dass die Sonderausgaben von Bern und Genf mit der Zeit verschwinden.

§ 35 sollte die Bestimmung enthalten, dass die Wahl des Aufsichtsrates auf Grund der Warenbezüge der Kreise beim V. S. K. erfolgt; auf je 12 Millionen Bezüge fällt 1 Aufsichtsrat, wobei Bruchteile über 6 Millionen zu einem weitern Mitglied berechtigen. Die Bestimmungen über das Garantiekapital haben heute wenig Bedeutung mehr; deshalb können sie gestrichen werden.

Auch die Vorinstanz des Ausschusses entbehrt der Notwendigkeit; dieses Institut kann ohne Nachteil aufgehoben werden.

In der Diskussion wehrt sich Prof. Frauchiger für die vorgeschlagene Fassung des Artikels 2. Die Neutralität des V. S. K. in parteipolitischen und konfessionellen Angelegenheiten ist das Fundament der Genossenschaftsbewegung. Der Verband soll nicht in die Arena der Parteikämpfe hineingezogen werden. Wenn wir einig sind, wird keine Verfassungsbewegung der Schweiz Bestimmungen aufnehmen können, die genossenschaftsfeindlich sind, ohne dass das Schweizervolk sie mit Wucht verwerfen wird.

Frau Gäumann (Zürich) wünscht, dass eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach den Frauen ausdrücklich eine Vertretung im Aufsichtsrate zugesichert ist.

Heeb (Zürich) hat Bedenken gegen die weitgehende Verkürzung der Rechte der grossen Vereine. Eine Statutenrevision in der heutigen gärenden Zeit sollte eigentlich nicht stattfinden. Eine Erhöhung der Zahl der Aufsichtsräte über 23 ist nicht rationell.

Dr. Schär teilt mit, dass man event. dem Konsumgenossenschaftlichen Frauenbund der Schweiz eine Vertretung im Aufsichtsrate mit beratender Stimme einräumen könnte.

Als nächster Konferenzort wird Winterthur bestimmt.

Die allgemeine Umfrage benützt Gäumann (Zürich). Er richtet an den Verband den Wunsch, die Mitgliederwerbung in den einzelnen Vereinen statistisch zu erfassen. Die kommende Gesetzgebung wird stärker als bisher die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft betonen, deshalb sollte unser Bestreben sein, die Zahl unserer Genossenschaften zu erhöhen.

Ferner möchte er den neuen Redaktor des Genossenschaftlichen Volksblattes ermuntern, das Volkswirtschaftliche im Organ mehr zu pflegen. Die Frage der Ausschaltung menschlicher Arbeit sowohl in der Produktion wie in der Warenverteilung ist zu einem brennenden Zeitproblem geworden.

Müller (Männedorf) fragt an, ob dann, wenn Inserate verschiedener Verbandsvereine auf der gleichen vierten Seite vereinigt werden, die billigen Sonderangebote, wie z. B. Zucker, nicht besser im Gen. Volksblatt unveröffentlicht blieben, damit die Mitgliedschaft anderer Vereine nicht unnötig beunruhigt wird.

Dr. Schär nimmt die verschiedenen Anregungen zur Prüfung entgegen, und um 12 ½ Uhr konnten die interessanten Verhandlungen geschlossen werden.

Ein gemeinsames Mittagessen vereinigte nochmals die Teilnehmer. Gerne hörte man dabei die Gesänge des Doppelquartetts Uetikon, die klangvoll durch die weiten Räume ertönten. Die Konsumgenossenschaft Uetikon liess es sich auch nicht nehmen, ihren Gästen ein feines Dessert aus ihrer eigenen Bäckerei zu stiften. Der sonnige Nachmittag lockte noch manchen, in die prächtige, in den Farben des Herbstes glänzende Landschaft zu wandern.

R. St.

Kreiskonferenz IXa vom 21. Oktober 1934 in Ragaz. Zur ordentlichen Herbstkonferenz versammelten sich Sonntag, den 21. Oktober, die Delegierten des Kreises IXa im Hotel Sternen in Ragaz. Um 10 Uhr entbietet der Präsident, Herr Rud. Störi-Hätzingen, den Delegierten herzlichen Willkommgruss. Speziellen Gruss entbietet er den Vertretern des V. S. K.: Herrn Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission, Herrn Degen, Verwalter des Lagerhauses Wülflingen, und Frau Ada Kunz-Douvern. In seinem Eröffnungswort berührt Herr Störi zuerst die Unterschriftensammlung, die das erfreuliche Resultat von 567,168 Unterschriften ergeben hat und die aus allen Kreisen der Bevölkerung unterstützt wurde. Es sei zu hoffen, dass diese Unterschriften ihren Zweck erreichen. — Mit Freuden kann der Präsident in der Folge mitteilen, dass die Berichte der Treuhandabteilung über die Vereine mit ganz wenig Ausnahmen günstig lauten. Die Zahlungsbereitschaft und gute Geschäftsführung seien bis auf ganz wenig Ausnahmen vorhanden. Wo das nicht der Fall sei, müssen Mittel und Wege gesucht werden, um eine bessere Situation zu schaffen. Im Hinblick auf die Schweizerwoche appelliert er an alle, nur Schweizerware zu kaufen und nicht nur jetzt, sondern das ganze Jahr. — Weiter gratuliert der Präsident Herrn Verwalter Michel zu seiner 40jährigen Tätigkeit als Verwalter des Konsumvereins Glarus. Herr Michel arbeite nun 50 Jahre im Dienst der Genossenschaft. Herr Störi entbietet ihm im Namen der Kreiskonferenz die besten Wünsche für einen angenehmen Lebensabend. — Zwei Genossenschafter sind im Laufe des Sommers aus dem Leben geschieden: Verwalter Adam Zweifel, Schwanden, infolge eines Unglücksfalles, und Balth. Blumer, Engi. Dieser war Gründer und langjähriger Präsident des dortigen Konsumvereins und langjähriges Mitglied des Kreisvorstandes. Ein volles Vierteljahrhundert hat der Verblichene mit vorbildlicher Treue für das Genossenschaftswesen gearbeitet. Die Konferenz erwies den lieben Verstorbenen die übliche Ehrenbezeugung.

Der Appell ergab 69 Delegierte, 7 Vorstandsmitglieder und 3 Vertreter des V. S. K. Nicht vertreten waren 2 Vereine.

Herr Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission, der das erste Mal in unserer Konferenz erscheint, hat sich mit einem sympathischen Referat über die geplante Revision der Verbandsstatuten gut eingeführt. Eingangs seiner Ausführungen gibt er seiner Freude Ausdruck, dass ihm Gelegenheit geboten sei, die Delegierten des Kreises IXa kennen zu lernen. Er sei sich der grossen Aufgabe bewusst, die er übernommen, und bitte um Mithilfe zum Zweck des weiteren Ausbaues des V. S. K. Dann berichtet er über den Werdegang der jetzigen Revisionsbestrebungen. Die Revision bezwecke, sich den Verhältnissen anzupassen und die Schlagkraft des V. S. K. zu erhöhen. — Besondere Betonung legt der Referent auf die Revision des Art. 17. In den bisherigen Statuten stehe nur von «Warenbezug soviel als möglich» geschrieben, während in der neuen Fassung von Bezugspflicht gesprochen werde. Auch die Zweckgenossenschaften kennen die Bezugspflicht. Es sprechen sehr viele Gründe für eine Kräftekonzentration. Die wirtschaftlichen Gegner wissen diese Konzentration schon lange zu schätzen. Wir müssen unsere ganze Kraft einsetzen, wenn wir mit der Eigenproduktion vorwärts kommen wollen. Durch Förderung der Vermittlung von Co-op-Artikeln würden viele Kräfte frei, die anderweitig verwendet werden könnten. Immer mehr Genossenschaften strengen sich an, beim V. S. K. zu kaufen. Durch eine solche Konzentration könnten wir den Umsatz des Verbandes noch um 30—40 Millionen erhöhen.

Ferner könnte der Verband den Lieferanten und Bundesbehörden gegenüber anders auftreten. Dieser Artikel verpflichte aber auch die Vereine, sich den Revisionen des V. S. K. zu unterziehen und dessen Ratschläge durchzuführen. Ueber das Abonnement des «Gen. Volksblattes» sagt er, dass in unserem Kreise noch sechs Vereine seien, die das Blatt noch nicht abonniert hätten. Die Verwaltungskommission sei bereit, dasselbe drei Monate gratis zur Verfügung zu stellen. Dann spricht Herr Dr. Faucherre über die Reduktion der Zahl der Delegierten an der Abgeordnetenversammlung des V. S. K. und über die Neuordnung der Zahl der Aufsichtsräte. Ueber das Ergebnis der Aussprache werde an der Frühjahrskonferenz Bericht erstattet. Auch der Konsumgenossenschaftliche Frauenbund der Schweiz wünsche eine Vertretung. Nun sei der genannte Bund aber nicht Mitglied des V. S. K. Wenn nun ein Kreis eine Frau vorschlage, stehe einer weiblichen Vertretung nichts im Wege. Dann sollen die Beiträge des V. S. K. an die Kreise neu geregelt werden, und zwar so, dass die kleinen Kreise besser berücksichtigt werden können. Anhaltender Beifall belohnt den Redner. Eine lebhafte Diskussion setzt nun ein. Herr Landrat Hefti-Hätzingen begreift, dass eine Revision kommen muss. Er bezweifelt, ob das Obligatorium für das «Gen. Volksblatt» durchzubringen sei. Er ist auch für eine Revision durch die Treuhandabteilung des V. S. K., aber den Nachsatz betr. Durchführung der Ratschläge kann er nicht anerkennen. Dann hätte Art. 17 in milderer Form abgefasst werden sollen. Auch die übrigen Bestimmungen sollen milder gefasst werden. Für die glarnerischen Vereine sei es schwer, alles beim V. S. K. zu beziehen. Mit der Zeit werde wohl jeder Verein dazu kommen. Präsident Störi gibt Herrn Dr. Faucherre mit auf den Weg, dass man z. B. den Glarnerkäse nun einmal führen müsse, der aber beim Verband nicht erhältlich sei. Herr Baumgartner-Engi wünscht Art. 17 ebenfalls in milderer Form. Ueber die Revision der Vereine spricht er sich dahin aus, dass die Vorschläge der Treuhandabteilung nicht immer ausführbar seien. Die Vorstände kennen die Verhältnisse ihrer Vereine besser. Er ist für das Abonnement des «Gen. Volksblattes». Es sei sehr gut. Der Abonnementsbetrag könne zum Teil auf die Mitglieder überwälzt werden. Herr Hofmann-Schmerikon ist für Einführung des neuen Art. 17. Nur befürchtet er, dass nach gemachten Erfahrungen das Warenhausgesetz auch auf die Bezugspflicht greifen und alle Vereine unter das Gesetz stellen könnte. Er ist sehr für das «Gen. Volksblatt». Sie haben gute Erfahrungen damit gemacht. Herr Flury-Schwanden ist mit der Fassung des Art. 17 ebenfalls nicht einverstanden. Herr Landrat E. Zweifel-Schwanden bemerkt, der Grundsatz der Revision sei richtig. Bei abgelegenen Vereinen solle der Verband entgegenkommen. Vor der Treuhandabteilung brauche man keine Angst zu haben. Mit der Neuordnung der Delegiertenzahl ist er nicht einverstanden. Man solle die kleinen Vereine nicht schädigen und nicht auf deren Kosten reorganisieren. Der Verband sei durch diese gross geworden. Zur Wahl des Aufsichtsrates sagt er, dass der Vorstand den Antrag von Bern begrüsse und unterstütze. Das Abonnement des «Gen. Volksblattes» sei sehr zu empfehlen, es sei ein Bindeglied zwischen Vorstand und den Mitgliedern. Man solle sich auf eine höhere Warte stellen und auf alle Fälle gewappnet sein. Herr Baumgartner-Matt spricht sich dahin aus, dass vielleicht grosse Vereine Depots des V. S. K. übernehmen könnten, um die kleinen Vereine zu bedienen.

Herr Dr. Faucherre antwortet auf diese Voten. Er dankt und konstatiert, dass keine Gegner aus Prinzip aufgetreten seien. Die Anregung des Herrn Baumgartner soll geprüft werden. Durch die Bezugspflicht soll kein Verein schlechter gestellt sein. Wenn billigere Offerten eingehen, solle man diese an den Verband melden. Die Bezugspflicht soll nicht rigoros durchgeführt werden. So wolle man die Lieferungen der Mitglieder nicht unterbinden. Gemeint sei Bezugspflicht aber nicht Zwang. Die örtlichen Verhältnisse sollen billig berücksichtigt werden. Die Vereine sollen aber alle Käufe melden. Bei der Unterstützung des Seminars handle es sich statutengemäss um Verbandsbeiträge. Dagegen sind die freiwilligen Beiträge der Vereine hoch willkommen, da wir dieses regensreiche Institut stets weiter ausbauen sollen. Die Revisionspflicht sei keine Gefahr. Auch andere Verbände besitzen sie. Die Durchführung der Ratschläge soll stets nach Rücksprache mit den Vorständen durchgeführt werden. Der Verband wolle mit seinen Ratschlägen die kleinen Vereine lediglich unterstützen und stärken.

Frau Ada Kunz-Douvern, die über das Thema: «Personalprobleme» zu sprechen hatte, und ebenfalls das erste Mal in unserem Kreise erschien, hat sich ebenfalls sehr gut eingeführt. Es würde zuweit führen, das ganze Referat hier wiederzugeben. Wir wollen lediglich ihren Kerngedanken hier festhalten. Für einen vorbildlichen Ladenbetrieb kommt es vor allem darauf an, wie das Lehr- und Verkaufspersonal sich gibt. Auswahl — Schulung — Höchstleistung in der Praxis, wie Ueberwachung im Betrieb sind die Wegstationen. Nur das beste Verkaufspersonal ist für die Genossenschaft gut genug. Das Genossenschaftliche Seminar fülle hier eine grosse Lücke aus. Es bedürfe nachher trotz der Schulung noch steter Ueberwachung. Das Personal soll zu immer grösseren Leistungen angehalten werden. Nur mit guten Worten sei der nötige Geschäftsgeist anzuerziehen. Referentin empfiehlt lokale Kurse von einem oder mehreren Vereinen zusammen unter Mitwirkung der Kursleiterin in den Lokalen. Auch Kurse für Vorstandsmitglieder seien anzuraten. Möglichst guter Geist und kaufmännischer Sinn seien zu pflanzen. Lautlos hatten die Delegierten diesen Ausführungen zugehört. Aber spontan brach nach der Beendigung der Beifall los. Da die Zeit allzu vorgerückt war, wird über dieses Referat nicht diskutiert.

Als nächster Konferenzort wird Schmerikon gewählt, und dem Genossenschaftlichen Seminar werden Fr. 300.— zugesprochen. Schluss der Verhandlungen 12 Uhr 40.

Beim Mittagessen, das gut und reichlich serviert wurde, brachten Genossenschafter aus Ragaz einige Lieder zum Vortrag, und der Präsident des Konsumvereins Ragaz, Herr Dr. Hobi, begrüsste die Konferenz mit warmen Worten und gab seiner Meinung Ausdruck, dass in der Propaganda und beim Kampf mit Flugblättern etwelche Dezentralisation eintreten sollte. Besten Dank allen, die zum Gelingen der Versammlung beigetragen haben. G. M.

Genossenschafts-Chronik

Argentinien. In Argentinien erscheinen nicht weniger als 20 genossenschaftliche Zeitschriften, ein Zeichen für die rege genossenschaftliche Tätigkeit,

gleichzeitig aber auch für die grosse Zersplitterung, die noch in der Bewegung vorherrscht.

Deutschland. Die dritte Werbewoche. In der Zeit vom Donnerstag, dem 1., bis Montag, dem 12. November, findet die dritte verbrauchergenossenschaftliche Werbewoche statt. Die Veranstaltung erstreckt sich diesmal also über eineinhalb Wochen. Drei Aufgaben sind dabei gestellt, und zwar:

1. Eine allseitig verstärkte Mitgliederwerbung, die sich sowohl auf die Wiedergewinnung ausgeschiedener oder in Kündigung stehender Mitglieder als auch auf die Gewinnung noch fernstehender Verbraucher erstreckt.

2. Eine bis in den letzten Haushalt getragene Umsatzwerbung mit dem Ziel der Aufrüttelung aller wenig oder nicht umsetzenden Mitglieder.

3. Eine verstärkte Werbung für die Erzeugnisse des Reichsbundes (GEG).

Grossbritannien. Fünf Millionen Pfund Sterling Umsatzsteigerung der C. W. S. Für das mit dem 14. Juli beendete Halbjahr weist der Geschäftsbericht der englischen Grosseinkaufsgesellschaft (C. W. S.) eine Umsatzsteigerung um 5 Millionen Pfd. St. oder 13⅜% auf. Der Warenumsatz belief sich auf 43,376,400 Pfd. St. im Vergleich mit 38,229,100 Pfd. St. für die entsprechende Periode des Vorjahres, die jedoch nur 25 anstatt 26 Wochen im Jahre 1934 umfasste. Die wöchentliche Steigerung betrug beinahe 140,000 Pfd. St. oder 9 Prozent. Die Erzeugnisse der Eigenbetriebe der C. W. S. vermehrten sich um 8⅛% auf 11,750,300 Pfund Sterling.

Zufolge der Neuorganisationspolitik der Geschäftsführung berichten die sechs Möbelfabriken eine Produktionssteigerung um 37 Prozent und die Schuhfabriken um 400,000 Paar Schuhe.

Aus unserer Bewegung

Grenchen. Ungerechte Angriffe auf die Selbsthilfegenossenschaften haben das Gute, dass sie die Mitgliedschaft etwas aufrütteln und ans «Zusammenhalten» erinnern. Ein aufregendes und arbeitsreiches Geschäftsjahr liegt hinter uns, und der Erfolg lässt uns die grossen Schwierigkeiten, die uns in den Weg gelegt wurden, gerne vergessen. Bekanntlich wurden drei Geschäftsverlegungen, die kurz vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 vorgenommen wurden, auf Klage des Gewerbeverbandes hin von der Regierung beanstandet, die betreffenden Läden geschlossen resp. eingeschränkt und Strafklage gegen die Verwaltung erhoben. Nach unserer Gesetzesauslegung waren diese Verlegungen auf kurze Distanz, übrigens seinerzeit von der Gesundheitskommission gewünschte Verbesserungen, nicht gesuchspflichtig. Zufolge Rekurses wurde dann Aufschub gewährt, d. h. die Schliessung vom 16. April wurde hinausgeschoben. Der Rekurs wurde formell abgewiesen aber materiell das Bewilligungsverfahren angeordnet. Die Solothurner Regierung beharrte auf Schliessung während dieser Zeit, jedoch wurde dieselbe vom Bundesrat abermals telegraphisch aufgehoben. Alsdann erfolgte ein Wiedererwägungsgesuch des Schweiz. Gewerbeverbandes an den Bundesrat, und dann geschah etwas u. E. Unrühmliches, nämlich der Bundesrat änderte seinen Beschluss ab und gestattete der Solothurner Regierung die betreffenden Depots wenigstens bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens zu schliessen, was vom 3. August bis zum 19. September dauerte. In der Gemeindebehörde, die ebenfalls zur Bewilligung Stellung zu nehmen hatte, gings nicht einheitlicher zu, indem sich der Gemeinderat erstmals mit 23 von 29 Stimmen zu unsern Gunsten äusserte, dann ebenfalls unter Druck kam und an einer zweiten Sitzung mit 16 gegen 13 Stimmen die Bedürfnisfrage verneinte. — Die dabei begangenen Unregelmässigkeiten waren aber derart offensichtlich, dass der Regierungsrat den fraglichen Gemeinderatsbeschluss auf Rekurs hin kassieren musste, und die unserseits durch Unterschriftensammlung erzwungene Gemeindeversammlung sprach sich dann bei rund 700 Anwesenden, bei einem Dutzend Enthaltungen, einstimmig zugunsten der Genossenschaft aus. Auch das Amtsgericht sprach die Verwaltung von Schuld und Strafe bezüglich Warenhausgesetz-Uebertretung frei und überband die Kosten dem Staat, so dass dann auf 19. September restlose Bewilligung sämtlicher drei Fragen erfolgen musste. Die Stimmung der Konsumenten ging auch aus dem Resultat der vom V. S. K. eingeleiteten Unterschriftensammlung hervor, indem bei rund 2500 Mitgliedern der Genossenschaft über 4700 Unterschriften einliefen.

Der per Ende August (Abschluss) erzielte Mehrumsatz beläuft sich auf Fr. 97,000.—; er dürfte den Gegnern den besten Beweis der Verkehrtheit ihrer Zwängerei liefern. Es ist begreiflich, dass die A. K. G., die in den letzten 6 Jahren ihren Umsatz von 1 Million auf über 1,7 Millionen Franken steigerte, mit der Zeit auf Widerstand stossen musste; jedoch ist es ebensoklar, dass Angriffe dieser Art sich ins Gegenteil auswirken müssen. Dank dem erzielten Mehrumsatz war auch das Ergebnis gut, und der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Ausrichtung einer Winterhilfe in Form eines Extraprozentes, so dass dieses Jahr 10 Prozent gleich Fr. 140,000.— zur Auszahlung gelangen werden. Die Mitglieder werden dies als Dank für die Unterstützung und die Gegner als Lohn für Leidwercherei entsprechend würdigen. — Dass die A. K. G. bei weiten Kreisen in Gunst stand, verdanken wir nicht zuletzt dem Umstand, dass wir vor zwei Jahren durch die Errichtung der Schlächtereiablage in Verbindung mit dem A. C. V. Basel das Preismonopol der Privatmetzger gebrochen haben. Entgegen der damaligen Preisinsel hat Grenchen heute annehmbare Fleischpreise und wir, wie die Privatmetzgereien finden dabei ein Auskommen. Allerdings geht es bei den letzteren nicht mehr so mühelos, d. h. von selbst, wie zur guten alten Zeit! Fleischpreise und Einkommensverhältnisse der breiten Masse standen aber in einem solchen Missverhältnis, dass sich heute jedermann dankbar an die Unterstützung durch den A. C. V. und Beratung durch Herrn Wille, Schlächtereivorsteher desselben, erinnert. Die Konsumvereine von Langenthal und Biberist sind seither ebenfalls zur Belieferung durch den A. C. V. übergegangen, und die bisherigen Resultate sind sehr ermutigend, so dass anzunehmen ist, dass die Fleischversorgung noch sehr entwicklungsfähig wäre, wenn das hindernde Gesetz der Konsumentenschaft nicht weiter Vorteile vorenthalten würde. Es ist nur zu hoffen, dass die rund 570,000 Unterschriften vom Bundesrat seinerzeit beachtet werden und Selbsthilfeorganisationen nicht mehr grosskapitalistischen Unternehmen gleichgestellt werden. Interessenten geben wir nachstehend die Zahlen der Betriebsrechnung der Metzgerei, in der Annahme, dass noch da und dort gewisse Pläne im Reifen sind:

Warenvorrat am 1. September 1933	Fr.	898.07
Ankauf	»	182,796.05
Unkosten	»	17,843.49
Ueberschuss	»	32,040.11
	Fr.	233,577.72
Lieferung an Depots	Fr.	105,823.60
Barverkauf im Laden	»	123,142.60
Ueberschüsse	»	2,211.52
Warenvorrat am 31. August 1934	»	2,400.—
	Fr.	233,577.72
Verteilung: 9 % Rückvergütung	Fr.	20,600.—
Depotspesen	»	6,350.—
Anteil-Verwaltungskosten	»	1,800.—
Reserve und Amortisation	»	3,290.11
Ueberschuss wie oben	Fr.	32,040.11

G.

Schuh-Coop

Sonntag, den 4. November 1934, vormittags 10½ Uhr, hielt der Verwaltungsrat der Schuh-Coop im Fabrikgebäude in Basel seine ordentliche Sitzung ab, in der ein eingehender Bericht von Herrn Ch. Hunzinger, Geschäftsleiter, über die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Schuhwarenmarkt und insbesondere über die Erfordernisse in der genossenschaftlichen Schuhwarenvermittlung entgegengenommen wurde.

Ferner wurde der Abschluss pro III. Quartal 1934 zur Kenntnis genommen und der Verbandsverein Società cooperativa di consumo Stabio als Mitglied der Schuh-Coop aufgenommen.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Verwaltungskommission

1. Das von unserem Chemiker, Herrn Dr. J. Pritzker, verfasste Werk «Allgemeine Warenkunde der Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände» ist in einer zweiten Auflage erschienen. Diese neue Ausgabe ist wesentlich verbessert und illustriert worden und inhaltlich auch reichhaltiger gestaltet. Wir möchten die Anschaffung dieses vorzüglichen Nachschlagewerkes unseren Vereinsverwaltungen bestens empfehlen. Das Werk ist durch unsere Buchhandlung zu beziehen, und zwar zum Preise von Fr. 6.— pro Exemplar broschiert und Fr. 9.— in Leinwand gebunden.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 300.— von der Konsumgenossenschaft Brugg,
» 200.— vom Konsumverein Liestal,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Neuenegg,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Worb.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Haushaltungsbuch CO-OP

Die Speditionen sowohl der deutschen als auch der französischen Auflage sind nunmehr durchgeführt worden. Jeder Sendung lagen Plakätchen in der doppelten Anzahl der Verkaufsläden des betreffenden Vereins bei. Wir ersuchen unsere Verbandsvereine, **diese Plakätchen in den Läden auch auszuhängen,** denn nur dann erfüllen sie ihren Zweck und erinnern die Konsumenten stets an unser Haushaltungsbuch CO-OP pro 1935.

Auf unser letztes Zirkularschreiben sind wieder zahlreiche Bestellungen eingegangen. Wir sind in der Lage, immer noch Bestellungen zur **sofortigen Ausführung** direkt ab Druckerei Immensee entgegen zu nehmen.

Unser Haushaltungsbuch ist ein genossenschaftliches Propagandamittel, das bei richtiger Verteilung auf möglichst breiter Basis seinen Nutzeffekt erzielen wird. Der V. S. K. gibt deshalb dieses Buch auch **unter den Selbstkosten** ab. **Ohne tatkräftige Mithilfe** der Verbandsvereine ist aber **dieses Opfer zwecklos,** und wir appellieren deshalb erneut an die Vereinsverwaltungen und Vorstände, am Vertrieb unseres Haushaltungsbuches tatkräftig mitzuwirken.

DRUCKSACHEN

aller Art wie:

Briefbogen und Kuverte
Formulare
Lieferscheine
Einkaufsbüchlein
Anteilscheine
Obligationen
Reglemente, Statuten
Jahresberichte etc.

liefert in gefälliger Ausführung

BUCHDRUCKEREI V. S. K. BASEL

Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden

Einladung zu einer Konferenz

auf Montag, den 19. Nov. 1934, morgens 8½ Uhr, im Hotel Schweizerhof in Olten.

TRAKTANDEN:

Bericht über die Enquete No. 5 betreffend Lagerumschlag, Umsätze, Abschreibungen und Rentabilität der Spezialabteilungen, Textilwaren, Schuhwaren und Haushaltungsartikel im Jahre 1933.

Ausser dem Berichterstatter werden über die Ergebnisse dieser Umfrage auch die Vorsteher der betreffenden Abteilungen des V. S. K., die Herren E. Siebenmann, Ch. Hunzinger und R. Villiger referieren.

Es ist dringend notwendig, dass sämtliche Verwalter der an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Vereine, sowie auch Abteilungsvorsteher usw. an dieser Konferenz teilnehmen.

Nachmittags findet event. die Besichtigung der Gerberei A. G. Olten statt. Gäste willkommen.

Wir verweisen im übrigen auf das jedem Verein zugehende Einladungszirkular.

Für den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft:

Der Präsident: **H. Rudin.** Der Aktuar: **M. Sax.**

Zürich/Vevey, den 6. November 1934.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Junger, tüchtiger, selbständiger und solider **Bäcker-Konditor,** (militärfrei), Spezialist auf Diätbrot, sucht Stellung. Eintritt ab 11. November nach Belieben. Offerten erbeten an M. Schönenberger, Safrangasse 5, Schaffhausen.

Der Genossenschafter in Basel speist im genossenschaftlichen alkoholfreien

Restaurant Pomeranze

Steinenvorstadt 24

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume im 1. und 2. Stock. Sitzungszimmer.

Allgemeiner Consumverein beider Basel

Redaktionsschluss: 8. November 1934.

Buchdruckerei des Verband. schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel